#### Statuten

#### des Vereins "Schweizerische Richterakademie"

## I. Name, Zweck, Mitgliedschaft

### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Mit dem Namen "Schweizerische Richterakademie" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Zweck, einen Zertifikatslehrgang gemäss den Bologna-Empfehlungen der CRUS für angehende oder amtierende Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durchzuführen. Er ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke.

- <sup>2</sup> Die Ausbildungszertifikate werden im Namen der beteiligten Fakultäten und der Stiftung (Art.
  3 Abs. 1 lit. b) ausgestellt und von einem vom Verein bezeichneten Fakultätsmitglied unterzeichnet.
- <sup>3</sup> Die Einzelheiten des Lehrgangs regelt das Studienreglement.
- <sup>4</sup> Der Verein kann weitere Tätigkeiten wahrnehmen, welche der Förderung der gerichtlichen Tätigkeit dienen.

# Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Gründungsmitglieder des Vereins sind:
- a) die Rechtsfakultäten der Universitäten Basel, Bern, Freiburg/Fribourg, Genève, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen und Zürich sowie das Istituto di diritto dell'Università della Svizzera italiana,
- b) die Stiftung für die Weiterbildung der schweizerischen Richterinnen und Richter,
- c) die Schweizerische Richtervereinigung.
- <sup>2</sup> Die Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder aufnehmen, die geeignet sind, zur Förderung des Vereinszwecks beizutragen.
- <sup>3</sup> Der Austritt ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Geschäftsjahres möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er lässt sich ins Handelsregister eintragen.

## II. Organisation

# Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Die Direktion;
- c) Die Geschäftsstelle;
- d) Die Revisionsstelle.

# a) Vereinsversammlung

## Art. 5 Organisation

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung besteht aus einer Vertretung jedes Mitglieds.

## Art. 6 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vereinspräsidenten, der Direktion und der Revisionsstelle:
- b) Wahl der Geschäftsstelle auf Antrag der Direktion;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Direktion;
- e) Erlass des Studienreglements;
- f) Verwendung eines allfälligen Reingewinns;
- g) Festlegung von Grundsätzen für die Tätigkeit des Vereins;
- h) Beschluss über die Aufnahme weiterer Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 4);
- i) Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Art. 3 Abs. 2);
- j) Statutenänderung;
- k) Auflösung des Vereins.

## Art. 7 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Mitglieder bezeichnen ihre Vertretung namentlich. Die Mitglieder der Direktion und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle dürfen nicht als Vertretung eines Vereinsmitglieds an der Vereinsversammlung teilnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vereinspräsidenten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, darüber hinaus auf Einberufung durch den Präsidenten oder durch die Direktion oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Sie kann mit Zustimmung aller Mitglieder auf dem Zirkulationsweg stattfinden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der an der Versammlung vertretenen bzw. der am Zirkulationsbeschluss teilnehmenden Mitglieder gefällt. Der Präsident hat den Stichentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Art. 6 lit. h und i dürfen nur einstimmig getroffen werden.

<sup>4</sup> Für Wahlen ist sinngemäss das Verfahren gemäss Art. 130 und 131 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung anwendbar, für die Wahl der Direktion zudem die Art. 135-137.

## b) Direktion

## Art. 8 Organisation

- <sup>1</sup> Die Direktion besteht aus 6-12 Mitgliedern, paritätisch aus dem Kreis der Universitäten und dem Kreis der Richterschaft zusammengesetzt.
- <sup>2</sup> Die Westschweiz muss angemessen vertreten sein.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Direktion selbst.
- <sup>5</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Direktion teil.

## Art. 9 Aufgaben

Die Direktion

- a) wählt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle,
- b) ist Studienleitung des Ausbildungskurses,
- c) ist zuständig für alle weiteren Aufgaben des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitarbeit in der Direktion ist ehrenamtlich. Den Ersatz von Spesen regelt das Direktionsreglement.

#### c) Geschäftsstelle

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist für die Administration des Lehrgangs zuständig und erledigt die laufenden Geschäfte.
- <sup>2</sup> Als Geschäftsstelle ist eine der beteiligten Fakultäten oder eine universitäre Weiterbildungseinrichtung zu bezeichnen.
- <sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden im Einzelnen in einem Vertrag mit dem Verein geregelt.

#### d) Revisionsstelle

### Art. 11

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle revidiert zu Handen der Vereinsversammlung die Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder der Direktion noch der Geschäftsstelle angehören.

## III. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 12 Finanzierung

- <sup>1</sup> Der Verein finanziert sich namentlich durch:
- a) einen einmaligen Anschubbeitrag der Stiftung für schweizerische Rechtspflege;
- b) die Teilnahmegebühren für den Lehrgang; diese sollen grundsätzlich kostendeckend sein;
- c) Spenden und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter.

## Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die Direktion bezeichnet in einem Reglement die Zeichnungsberechtigung. Sie kann die Zeichnungsberechtigung für bestimmte Angelegenheiten an die Geschäftsstelle übertragen.

## Art. 15 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Im Fall der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine schweizerische Organisation für die Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zu übertragen, welche wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, oder für solche Weiterbildungen einzusetzen.

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16 Mitwirkung der Stiftung für schweizerische Rechtspflege

Für die Dauer der von ihr geleisteten Anschubfinanzierung wird eine Vertretung der Stiftung für schweizerische Rechtspflege zu den Vereinsversammlungen und zu den Sitzungen der Direktion eingeladen. Im Übrigen werden die Modalitäten dieser Anschubfinanzierung in einem Vertrag zwischen dem Verein und der Stiftung für schweizerische Rechtspflege geregelt.

### Art. 17 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 20. Juni 2007 beschlossen und traten am gleichen Tag in Kraft. Revision: 10.6.2011, Revision: 15.06.2018.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.